

Schulordnung

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Weesen (PSW) erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13.1.1983 (sGs 213.1) und Art. 35 der Gemeindeordnung vom 01.01.2013 folgende Schulordnung.



FHB – 2.2.2 Schulordnung

Version: 3.0/13.11.2020

SR genehmigt am: 24.11.2020

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	4
1.1	Zweck und Geltungsbereich	4
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
2.1	Aufgaben.....	4
2.2	Organisation	4
2.3	Mitgliedschaften, Partnerschaften.....	5
2.4	Schulanlagen.....	5
3	SCHULBETRIEB	5
3.1	Schulleitung Primarschule und Musikschule	5
3.2	Unterrichtszeiten	6
3.3	Pausen	6
3.4	Pausenaufsicht	6
3.5	Stundenplan.....	6
3.6	Schülertransporte	6
3.7	Unterrichtsfreie Tage/Sportferien.....	6
3.8	Besondere Veranstaltungen	7
3.8.1	Schulreise.....	7
3.8.2	Lagerwoche.....	7
3.9	Mittagstisch	7
3.10	Ergänzende Massnahmen	7
3.11	Schulsozialarbeit	8
4	SCHÜLER	8
4.1	Schulbesuch.....	8
4.2	Absenzen.....	8
4.3	Unentschuldigte Absenzen	8
4.4	Urlaub für Schüler	8
4.5	Verhalten.....	9
4.6	Schülerunfallversicherung	9

4.7	Schularzt	9
4.8	Schulzahnarzt	9
5	Lehrpersonen	9
5.1	Berufsauftrag.....	9
5.2	Lehrpersonenvertretung im Schulrat.....	10
5.3	Urlaub für Lehrpersonen	10
5.4	Unbezahlter Urlaub.....	10
5.5	Stellvertretung.....	10
5.6	Krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrperson	11
6	ERZIEHUNGSBERECHTIGTE	11
6.1	Pflichten.....	11
6.2	Rechte	11
6.3	Schulbesuch.....	11
6.4	Kostenbeteiligung	11
7	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SCHULRATES.....	12
7.1	Aufgaben.....	12
7.2	Geschäftsreglement	12
7.3	Schulratspräsidium	12
7.4	Kommissionen	12
8	SCHULVERWALTUNG	12
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
9.1	Aufhebung.....	13
9.2	Fakultatives Referendum.....	13
9.3	Inkrafttreten.....	13

1 GRUNDLAGEN

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Aufgaben

Die Primarschulgemeinde Weesen (nachfolgend PSW) führt:

- Kindergarten
- Primarstufe
- Musikalischen Grundschulunterricht
- Musikschule für Gesangs- und Instrumentalunterricht

Die PSW wird grundsätzlich als integrative Schule geführt.

Die PSW kann unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Angebote machen.

2.2 Organisation

Die PSW umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Weesen und Fli-Amden.

Die Schulgemeinde besitzt

- das Primarschulhaus / die Turnhalle
- das alte Schulhaus
- den Kindergarten (Stockwerkeigentum Kirchgemeindehaus 50%)
- Parzelle 58 und 59

2.3 Mitgliedschaften, Partnerschaften

Die PSW kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Kooperationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

2.4 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des entsprechenden Benützungsreglements durch die Liegenschaftskommission auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Nutzung überlassen.

3 SCHULBETRIEB

3.1 Schulleitung Primarschule und Musikschule

Die Schuleinheit Primarschule Weesen (Kindergarten, 1. - 6. Primarklasse) wird durch die Schulleitung geführt, welche vom Primarschulrat gewählt wird. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind im Pflichtenheft Schulleitung der PSW festgelegt.

Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;

- a) Personelles Lehrerschaft
- b) Personelles Schülerschaft
- c) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen
- d) Überprüfen und Einhaltung der kantonalen und internen Vorgaben
- e) Förderung der Teamentwicklung
- f) Förderung und Beratung von Lehrpersonen
- g) Förderung und Entwicklung des Schulklimas
- h) Sicherstellung Elternkontakte
- i) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- j) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Primarschulrates und von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teil.

Die Musikschule Weesen wird durch die Musikschulleitung geführt. Der Schulrat wählt die Musikschulleitungsperson. Der Aufgabenbereich wird im Pflichtenheft der Musikschule (Schulreglement) umschrieben.

3.2 Unterrichtszeiten

Gemäss Art. 19 des Volksschulgesetzes¹ wird in Kindergarten und Primarschule am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Primarschulrat legt die Unterrichtszeiten und Pausen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung fest. Die Pausen finden unter Aufsicht statt.

3.3 Pausen

Die grosse Pause am Vormittag dauert 20 Minuten. Bei mehr als 2 Lektionen am Nachmittag ist eine Pause von 10 bis 15 Minuten einzuschalten.

3.4 Pausenaufsicht

Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht durch die Lehrerschaft. Die Lehrperson ist verpflichtet, diese Aufsicht gemäss Einsatzplan auszuüben.

Während der Pause halten sich die Schüler nach Möglichkeit im Freien auf.

Die Schüler dürfen sich ohne Bewilligung der Klassenlehrperson nicht vom Schulareal entfernen.

3.5 Stundenplan

Der Stundenplan wird nach den kantonalen Richtlinien von der Lehrerschaft erstellt, von der Schulleitung geprüft und vom Schulrat erlassen.

3.6 Schülertransporte

Die PSW sorgt für den unentgeltlichen Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Massgebend für die Verpflichtung eines Schülertransportes ist die Unzumutbarkeit des Schulweges.

Hat die Politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

In Ergänzung dazu hat die PSW ein weiterführendes Schulbusreglement erlassen.

3.7 Unterrichtsfreie Tage/Sportferien

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Sportwoche sowie weitere schulfreie Tage werden vom Schulrat festgelegt und im Ferienplan veröffentlicht.

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Der Schulrat kann in begründeten Fällen weitere unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen.

3.8 Besondere Veranstaltungen

Die Schule unterstützt die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

Die Schule veranstaltet für die Schüler Schulanlässe und besondere Unterrichtswochen.

Die besonderen Veranstaltungen gehören zum obligatorischen Schulunterricht, wenn sie vom Schulrat gemäss Art. 17^{bis} VSG als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts angeordnet oder bewilligt werden. Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

3.8.1 Schulreise

Jährlich soll mit jeder Klasse mindestens eine Schulreise durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel einen Tag. Das Reiseprogramm soll stufengemäss und der Klasse angepasst sein. Das vorgegebene Budget soll eingehalten werden.

Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

3.8.2 Lagerwoche

Lagerwochen zählen als Schulwochen. Die Teilnahme ist für die Schüler obligatorisch. Die Eltern sind vor der Durchführung der Veranstaltung zu orientieren. Der Schulrat kann von den Eltern einen Beitrag gemäss den kantonalen Vorgaben einfordern. Der Elternbeitrag für Veranstaltungen kann in besonderen Fällen von der PSW übernommen werden.

Aus wichtigen Gründen bewilligt die Schulleitung die Dispensation im Einzelfall und teilt den Schüler für diese Zeit einer anderen Klasse zu.

3.9 Mittagstisch

Der Schulträger errichtet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein Mittagstischangebot (Art. 19^{bis} VSG).

3.10 Ergänzende Massnahmen

Die PSW kann im Interesse eines effizienten Unterrichtsbetriebes sowie im Interesse einzelner Schüler ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der Regelschule errichten. Gemeint sind damit Hilfeleistungen im Bereich der Schülerbetreuung wie beispielsweise die Klassenassistenten.

3.11 Schulsozialarbeit

Die Schule nutzt das Angebot der Schulsozialarbeit. Die diesbezüglichen Modalitäten sind in einer Leistungsvereinbarung der Politischen Gemeinde Weesen mit dem Regionalen Beratungszentrum in Uznach geregelt.

4 SCHÜLER

4.1 Schulbesuch

Schüler sind gemäss Art. 96 Abs. 1 VSG sowie Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht^{2 3} zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

4.2 Absenzen

Die Eltern haben der Lehrperson Absenzen und Entschuldigungsgrund vor Schulbeginn zu melden. Die Lehrerschaft hat sich bei unbegründeter Abwesenheit von Schülern spätestens nach 15 Minuten bei den Eltern nach dem Verbleib des Schülers zu erkundigen.

Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern auf Verlangen der Schulleitung oder Klassenlehrperson ein Arzzeugnis vorzulegen.

4.3 Unentschuldigte Absenzen

Unbegründete oder unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern werden vom Schulrat nach Art. 97 VSG sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

4.4 Urlaub für Schüler

Gemäss Art. 96 VSG können die Eltern ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien. Die zuständige Lehrperson ist spätestens zwei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren. Die beiden Halbtage dürfen kumuliert werden und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden, sprich auf einen Tag direkt vor bzw. nach den Schulferien gelegt werden.

Urlaubsgesuche von bis zu 5 Tagen sind mindestens 2 Wochen zuvor bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

² sGS 213.12; abgekürzt VVU
Ersterwähnung bereits unter Ziff. 3.2

Bei Abwesenheit von mehr als 5 Tagen muss mindestens 4 Wochen zuvor ein schriftliches Gesuch beim Schulrat gestellt werden.

4.5 Verhalten

Die Schüler haben sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten und halten sich an die Schulhaus- und Pausenplatzordnung.

Das von der Schule zur Verfügung gestellte Material ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen müssen vom Verursacher bezahlt werden.

4.6 Schülerunfallversicherung

Die PSW schliesst keine Schülerversicherung ab. Heilungskosten bei Unfällen sind in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen (Art. 102 Abs. 4 KVG).

4.7 Schularzt

Während der Primarschulzeit sind zwei schulärztliche Untersuchungen vorgesehen (Schuleintritt, 5. Primarklasse). Die schulärztlichen Untersuchungen werden von der Schulgemeinde bezahlt. Die Untersuchungen können auch bei einem Privatarzt durchgeführt werden. Diese Kosten übernehmen dann aber die Eltern.

4.8 Schulzahnarzt

Die Schüler haben das Recht auf einen jährlichen Untersuch durch den Schulzahnarzt, den die Schulgemeinde bezahlt. Der Schulrat bestimmt den Schulzahnarzt und weitere dem Verbund angeschlossene Zahnärzte. Die Schule leistet nur Beiträge an die Untersuchungskosten. Die Untersuchungen können auch bei einem Privatzahnarzt durchgeführt werden. Diese Kosten übernehmen dann aber die Eltern.

5 Lehrpersonen

5.1 Berufsauftrag

Der Berufsauftrag ist im kantonalen Recht geregelt. Lehrpersonen orientieren sich in der Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit am Berufsauftrag.

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen des Kantons St. Gallen⁴ und der Verordnung zum Personalrecht der Volksschullehrpersonen⁵.

5.2 Lehrpersonenvertretung im Schulrat

Die Lehrpersonen der PSW wählen auf eine einjährige Amtsdauer hin eine Lehrervertretung. Diese nimmt gemeinsam mit der Schulleitung an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil. Eine Wiederwahl derselben Lehrpersonenvertretung ist jederzeit möglich.

Schulrat und Kommissionen können den Ausstand der Lehrpersonenvertretung verlangen, wenn schutzwürdige persönliche Interessen von Behördenmitgliedern, Lehrpersonen oder Angestellten es erfordern.

5.3 Urlaub für Lehrpersonen

Arbeitszeit und Ferien der Lehrpersonen richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal (Art. 78^{bis} VSG).

Der Schulrat gewährt bezahlten Urlaub in den Art. 65 f. der Personalverordnung⁶ vorgesehenen Fällen.

Auf entsprechendes Gesuch an den Schulrat kann der Urlaub in Ausnahmefällen verlängert werden.

5.4 Unbezahlter Urlaub

Unter der Voraussetzung, dass eine qualifizierte Stellvertretung vorhanden ist, kann der Schulrat unbezahlten Urlaub gewähren.

Auf Gesuch hin entscheidet die Schulleitung über die Bewilligung von weiteren Urlauben, sofern sie von der Lehrperson vor- oder nachgeholt werden. Die Schulleitung informiert den Schulrat, der schlussendlich entscheidet.

Auf Gesuch hin kann der Schulrat für besondere Anlässe bezahlten Urlaub gewähren.

5.5 Stellvertretung

Voraussehbare Absenzen (Militär, Zivildienst etc.) sind der Schulleitung sofort nach Kenntnisnahme zu melden.

Die Stellvertretung wird durch die Schulleitung in Absprache mit der Personalkommission (PEKO) oder dem Schulratspräsidium eingesetzt und durch die Schulgemeinde besoldet.

⁴ sGS 213.51; abgekürzt LLG

⁵ sGS 213.14; abgekürzt VPVL

⁶ sGS 143.11; abgekürzt PersV

5.6 Krankheitsbedingte Abwesenheit der Lehrperson

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat die Lehrperson der Schulleitung ein Arzteugnis einzureichen.

Können die Schüler die krankheitsbedingte Abwesenheit erst in der Schule erfahren, sind sie gemäss Blockzeitenregelung durch eine andere Lehrperson für den laufenden Halbttag zu beschäftigen.

6 ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

6.1 Pflichten

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden verwarnt oder gebüsst (Art. 92ff VSG).

6.2 Rechte

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und bietet Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten ihres Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

6.3 Schulbesuch

Auf Vorschlag der Lehrerschaft legt die Schulleitung jährlich mindestens einen Schulbesuchstag fest. Dieses Datum wird frühzeitig veröffentlicht.

Erziehungsberechtigte können nach vorgängiger Absprache mit der Klassenlehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

6.4 Kostenbeteiligung

Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten (Art. 6 der Weisungen des Bildungsrates zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen) erheben:

- a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.
- b) Für Schulanlässe nach Art. 3.10 /3.11 der Schulordnung und Art. 17^{bis} VSG, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.

Auf die Erhebung von Beiträgen kann bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet werden. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

7 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SCHULRATES

7.1 Aufgaben

Der Schulrat ist für die Organisation und die unmittelbare Führung der Schule zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeverordnung. Er erfüllt die Aufgaben des Schulträgers die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement oder Vereinbarungen anderen Organen übertragen sind (Art. 111 VSG). Der Schulrat erlässt ein Führungs- und Qualitätskonzept (Art. 111 Abs. 3 VSG).

7.2 Geschäftsreglement

Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement für den Primarschulrat und die Kommissionen.

7.3 Schulratspräsidium

Das Schulratspräsidium führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz. Der Schulrat überträgt dem Schulratspräsidium folgende Befugnisse:

1. Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden.
2. Erstellen von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

7.4 Kommissionen

Mindestens ein Mitglied des Schulrates nimmt in den Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen Einsitz.

8 SCHULVERWALTUNG

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der PSW.

Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft.

Die Schulverwaltung ist direkt dem Schulratspräsidium unterstellt.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle früheren Erlasse und insbesondere die Schulordnung vom 29. April 2005 aufgehoben.

9.2 Fakultatives Referendum

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

9.3 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und wird ab 01. Februar 2021 in Vollzug gesetzt.

Vom Primarschulrat Weesen erlassen am 24.11.2020

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Nadja Leuzinger

Vera Ohms-Schorno

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 07.12.2020 bis 15.01.2021